

Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik »Hanns Eisler« Berlin e.V

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Zu Beginn des Jahres 1992 schloss sich ein Kreis von Musikfreunden aus Kultur, Wirtschaft und Politik zusammen, um eine neue Ära der Hochschule für Musik »Hanns Eisler« - nachfolgend HfM genannt - mitzubegleiten, die in einer vereinten Hauptstadt einen veränderten gewichtigen Stellenwert gewinnt. Diese Vereinigung führt den Namen: Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik »Hanns Eisler« Berlin e.V., im folgenden Gesellschaft genannt.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Diese Gesellschaft hat das Ziel, hoch talentierte Studenten der HfM zu unterstützen und zu fördern sowie durch die Chance öffentlichen Konzertierens vorzeitige Berufspraxis zu ermöglichen. Darüber hinaus versteht sie sich als Bindeglied zwischen der HfM und der Öffentlichkeit.
3. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden
 - a) durch Sammlung und Vergabe von Mitteln für musikalische und

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Beirats oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
 - c) die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages,
 - d) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) die Bestätigung der Ernennung oder Abberufung von Mitgliedern des Beirats durch den Vorstand,
 - g) die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
2. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für die weiteren durch Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen in

musikwissenschaftliche Projekte der HfM,
b) durch finanzielle Unterstützung hoch begabter und bedürftiger Studenten der HfM,
c) durch ideelle Unterstützung durch das Auftreten der Mitglieder der Gesellschaft in der Öffentlichkeit und in den Medien im Interesse der HfM.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Gesellschaft. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller den Beirat anrufen.
3. Der Rektor der HfM ist Kraft Amtes ordentliches Mitglied der Gesellschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages steht im Ermessen der Mitglieder. Der Mindestsatz wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode oder bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) den Zwecken der Gesellschaft zuwider handelt,
 - b) trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.Der Ausschluss erfolgt durch einen

der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.

3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und ein Beisitzer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Rektor der HfM gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Rücktritt oder mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Satzung, die Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.

3. Die Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzendem geleitet; der Beirat bestellt seinen Vorsitzenden

mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt zugleich jeder Anspruch gegen den Verein auf gezahlte Beiträge, Spenden und das Vereinsvermögen.

§6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

selbst.

4. Für die Beschlussfassung im Beirat gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen der HfM zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die HfM oder eine Rechtsnachfolgerin nicht bestehen sollte, ist das Vermögen der Gesellschaft auf eine andere gemeinnützige Organisation nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (z.B. Förderung der Studentenhilfe) zu verwenden hat.

Berlin, den 8. Februar 2000